

Es geht darum, daß der ZI gegenüber dem Mithäftling heute nicht hüh und morgen hott sagen kann. Änderungen in der Verhaltenslinie des ZI müssen dem Mithäftling motivierbar erscheinen. Am besten eignen sich hierfür angebliche Erkenntnisse und Erfahrungen des ZI aus seinem eigenen Strafverfahren, aus Gesprächen mit dem Rechtsanwalt, Angehörigen usw.

- Die Richtlinie beschränkt die Legendierung der Persönlichkeit des ZI und der von ihm begangenen Straftaten auf begründete Ausnahmefälle.

Das ist im Interesse der Wahrung der Konspiration und der Gewährleistung der Sicherheit des ZI unbedingt notwendig.

Es gilt das von mir bereits zu Legenden Gesagte.

- Ich habe bereits verschiedentlich darauf hingewiesen, daß es für die Einschätzung der Bedeutung und des Wahrheitsgehaltes von Arbeitsergebnissen des ZI notwendig ist, die Art und Weise, wie diese Arbeitsergebnisse zustandegekommen sind, zu kennen und zu analysieren.

Das hat im Grunde die gleiche Bedeutung wie die Kenntnis und Analyse der Aussagenentstehung.

Diese Aufgabe ist u. a. in Ziffer 3.4. der Richtlinie formuliert. Dem ist künftig größere Aufmerksamkeit zu widmen.

- Breiten Raum nimmt in der RL (Ziffer 3.5.) die Überprüfung der ZI ein. Das macht die Bedeutung deutlich, die dem für die Zusammenarbeit beigemessen wird.